

Nichtamtlicher Teil.

Partielle Ramschverkäufe.

XLI.

(Vergl. Börsenblatt 1894 Nr. 231, 233, 234, 237, 240, 241, 242, 243, 246, 249, 252, 253, 255, 257, 259, 261, 268, 274, 280, 1895 Nr. 24, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39.)

Der in Nr. 31 des Börsenblattes vom 6. Februar d. J. abgedruckten »Erklärung« von 21 Leipziger Verlegerfirmen, betreffend Stellungnahme zu einer Aufforderung des Verbandsvorstandes in der Frage der partiellen Ramschverkäufe, haben sich folgende weitere Firmen angeschlossen:

- B. Behr's Verlag (E. Bock) in Berlin,
- J. A. Wohlgemuth's Verlag (Max Herbig) in Berlin.

XLII.

Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine.

Nachträge zu den in Nr. 252 des Börsenblattes 1894 und folg. Nrn. bekannt gegebenen Zustimmungserklärungen zu dem Rundschreiben von 31 Kreis- und Ortsvereinen, betreffend partielle Ramschverkäufe:

- | | |
|-----------------|---|
| Nachen: | E. Mayer's Verlag. |
| Braunschweig: | E. A. Schwetschke & Sohn. |
| Breslau: | G. P. Aberholz' Buchhandlung.
Maruschke & Berendt. |
| Eisenach: | M. Wildens. |
| Elberfeld: | Ed. Loewenstein's Verlag. |
| Frankfurt a/M.: | Johs. Mt. |
| Frankfurt a/D.: | Tromwig & Sohn, Igl. Hofbuchdruckerei. |
| Göttingen: | Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung. |
| Hamburg: | Agentur des Rauhen Hauses. |
| Heidelberg: | Otto Petters. |
| Leipzig: | H. Bredow.
Guillermo Levien. |
| München: | Dr. E. Wolff. |
| Stuttgart: | H. Thienemann's Verlag. |
| Wien: | B. A. Hef. |

- Ferner von Unterzeichnern der Leipziger Erklärung:
- | | |
|----------------|-------------------------------------|
| Freiburg i/B.: | Ernst Mohr's Verlag. |
| Neuwied: | Heuser's Verlag. |
| Stuttgart: | Jos. Roth'sche Verlagsbuchhandlung. |

Vom Reichstage.

Aus den Verhandlungen über die Gewerbeordnung.

(Wandergewerbe, Kolportage und Reisebuchhandel.)
(Schluß aus Nr. 39, 40.)

Abgeordneter Dr. **Sitze:**

Meine Herren, wir gehen von einer prinzipiell anderen Auffassung aus als diejenigen, welche die Bekämpfung des Hausierhandels ohne weiteres abweisen; für uns ist der Hausierhandel eben nicht gleichberechtigt dem stehenden Gewerbe. Der Hausierhandel ist immer mehr oder weniger etwas Anormales.
Zweihundsechzigster Jahrgang.

Ich könnte vielleicht sogar darauf hinweisen, daß ja die Kultur mit der Ausfälschung beginnt. Alle sozialen Forderungen, welche wir in heutiger Zeit an den Kaufmannsstand stellen müssen, können nur durch das stehende Gewerbe Befriedigung finden. (Sehr richtig!) Schon in steuerlicher Beziehung wird der Hausierer nur zur Staatssteuer herangezogen, während er zur Gemeindesteuer entsprechend seinem Absatz in den einzelnen Gemeinden kaum herangezogen werden kann. Was aber wichtiger ist, die Mitarbeit in der Gemeinde, die Erfüllung der Pflichten in der Verwaltung u., kann wiederum nur der ansässige Kaufmann leisten. Die gesellschaftlichen Pflichten, die Aufgabe, der Vermittler zu sein zwischen den verschiedenen Gesellschaftsklassen, zwischen Armen und Reichen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, als kaufmännischer Mittelstand den Ausgleich der Gegensätze in Bildung und Besitz, die Versöhnung der Klassen zu bewirken, kann wiederum nur der ansässige Kaufmann erfüllen. Nur bei Ausfälschung können sich dauernde persönliche Beziehungen zwischen dem Kaufmann und der Kundschaft, zwischen Produzenten und Abnehmern bilden. Nur der ansässige Kaufmann kann seine Pflichten als Familienvater erfüllen. Meine Herren, was sind das für Familienverhältnisse, wenn der Mann jahraus jahrein draußen weilt, wenn vielleicht sogar auch die Frau dem Hausierhandel nachgeht, wenn vielleicht selbst die Kinder hier und da herangezogen werden! Da ist ein erzieherischer Einfluß des Vaters oder der Mutter auf die Kinder kaum möglich. Endlich können wir dauernde persönliche Beziehungen zwischen dem Kaufmann und Abnehmer, eine gewisse Solidarität und Solidität nicht sichern.

So, sage ich, ist der Hausierhandel nicht gleichberechtigt mit dem stehenden Gewerbe; er ist und bleibt ein Ausnahmezustand; es muß jedesmal erst die Notwendigkeit des Hausierhandels nachgewiesen werden, um ihm eine Berechtigung zuzuerkennen. Von diesem Standpunkt aus kann ich auch die Ausdrücke des Herrn von Strombeck, meines verehrten Fraktionskollegen, nicht billigen. Wir betrachten das nicht als willkürliches Ausnahmegesetz; der Hausierhandel selbst ist eben eine Ausnahme und deshalb muß er auch unter eine entsprechende Gesetzgebung gestellt werden. Wir betrachten unseren Antrag nicht gleichsam als eine Strafe für die Hausierer persönlich, unser Gesetz soll nicht ähnlich dem »Belagerungszustand« sein, der nur auf bestimmte Gegenden ausgedehnt werden soll; nein, wir wollen im allgemeinen den Hausierhandel auf das Maß zurückführen, wie er durch das Bedürfnis gerechtfertigt ist.

Meine Herren, wir wollen gewiß auch das stehende Gewerbe und den ansässigen Kaufmannsstand schützen; aber das ist doch nicht der alleinige Zweck. Wie gesagt, es ist zugleich eine Frage des öffentlichen Interesses, und gerade von diesem Standpunkt des öffentlichen Interesses haben wir unseren Antrag gestellt. Wenn man von diesem Standpunkt ausgeht, so stellt sich auch die Frage des Bedürfnisses einer gesetzlichen Regelung ganz anders, als z. B. nach den Motiven der Re-